

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: ABZV/16/002			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 22.09.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
3. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	29.11.2016	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee				

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben ergibt sich ein rechnerischer Senkungsbedarf um 0,12 €/m³, sowie für Kleinkläranlagen um 0,74 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,11 €/m³ bisher: 9,23 €/m³ Änderung - 0,12 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 17,46 €/m³ bisher: 18,20 €/m³ Änderung - 0,74 €/m³

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2018.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben 2017
- Kalkulation Kleinkläranlagen 2017

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13. November 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2014 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 30. November 2013), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 (Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung) werden wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - für abflusslose Gruben | 9,11 EUR/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen | 17,46 EUR/m ³ . |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Burg Stargard, _____

Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Abflusslose Gruben

Zeile	Berechnung	2015		2016		2017	
		Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan
1	Menge		m ³	3.468	3.253	3.464	3.464
2	Erlöse brutto		€	32.668,28	30.021	31.572	31.572
3	spezifische Erlöse brutto	= 2 : 1	€/m ³	9,42	9,23	9,11	9,11
	Kosten netto:						
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)		€	22.004	20.068	21.373	21.373
	Klärkosten		€	4.335	4.066	4.330	4.330
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten		€	26.339	24.134	25.703	25.703
g	Verwaltungskosten neu.sw		€	925	980	1.043	1.043
i	Umlage TAB-Leitungskosten		€	318	288	303	303
m	Netto-Selbstkosten TAB		€	27.582,46	25.401	27.049	27.049
n	zzgl. USt		€	5.241	4.826	5.139	5.139
o	Selbstkosten TAB	=m+n	€	32.823	30.227	32.188	32.188
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=o	€	32.823	30.227	32.188	32.188
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=4:1	€/m ³	9,46	9,29	9,29	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres	=2-4		-155	-207	-617	-617
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren		€	-535	-662	-625	-625
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr		€	-346	-127	-152	-152
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr		€	-190	-346	-127	-127
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr		€		-190	-346	-346
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=4+7	€	32.288	29.565	31.563	31.563
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=11:1	€/m ³	9,31	9,09	9,11	9,11
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	=2-11	€	381	456	8	8
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen		€	881	600	431	431
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	=13+14	€	1.262,00	1.055	439	439

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

€ / m³ brutto

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen
Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile	Berechnung	2015		2016		2017	
		Ist	Plan	Plan	Plan		
1	Menge		81	44	80		
2	Erlöse brutto		1.542,94	801	1.395		
3	spezifische Erlöse brutto	= 2:1	19,17	18,20	17,46		
	Kosten netto:						
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten *)		604	321	586		
	Klärkosten		617	337	616		
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten		1.222	658	1.202		
g	Verwaltungskosten neu.sw		21	13	24		
i	Umlage TAB-Leitungskosten		7	4	7		
m	Netto-Selbstkosten TAB		1.249,84	675	1.233		
n	zzgl. USt		237	128	234		
o	Selbstkosten TAB	=m+n	1.487	804	1.468		
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=o	1.487	804	1.468		
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	=4:1	18,48	18,26	18,37		
6	Ergebnis Erlöse ./- Kosten des Jahres	=2-4	56	-3	-73		
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren		-22	-48	-61		
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr		-20	-26	-15		
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr		-2	-20	-26		
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr			-2	-20		
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=4+7	1.466	756	1.407		
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	=11:1	18,21	17,18	17,61		
13	Ergebnis Erlöse ./- Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	=2-11	77	45	-12		
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen		42	72	56		
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	=13+14	119	116	43		

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

€/m³ brutto 17,46

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengengebühr von 18,20 €/m³ wegen
geringer Auswirkung des Anpassungsbedarfs

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.